

Entwicklung der Benutzungsgebühren



| Bezeichnung | 2014 2015 | 2016 2017 | 2018 2019 | 2020 | 2021 | 2022 |
|--|--------------|--------------|--------------|---------|---------|---------|
| Zentrale Schmutzwasserbeseitigung Mengengebühr je Kubikmeter Wasserbezug | 4,35 € | 4,31 € | 3,94 € | 3,94 € | 3,74 € | 3,74 € |
| Zentrale Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühr je Wohneinheit (mtl) | 9,00 € | 9,00 € | 9,00 € | 9,00 € | 9,00 € | 9,00 € |
| Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Mit Stutzen Mengengebühr je Kubikmeter Wasserbezug | 5,02 € | 4,74 € | 4,58 € | 4,58 € | 4,91 € | 5,53 € |
| Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Ohne Stutzen Mengengebühr je Kubikmeter Wasserbezug | | 5,61 € | 5,61 € | 5,61 € | 6,06 € | 6,17 € |
| Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühr je Wohneinheit(mtl) | 9,00 € | 9,00 € | 9,00 € | 9,00 € | 9,00 € | 9,00 € |
| Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung Mengengebühr je Kubikmeter Schlamm aus Kleinkläranlagen | 16,11 € | 39,32 € | 39,32 € | 39,32 € | 50,32 € | 50,32 € |
| Zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gewerbegebiet Vehlefanz Mengengebühr je Kubikmeter Wasserbezug | 5,92 € | 6,51 € | 7,15 € | 7,15 € | 7,15 € | 6,46 € |

Neuregelungen ab 2022: Gebührensatzung dezentral



Mit Beschluss-Nr. 009/2021 und Beschluss-Nr. 010/2021 wurde jeweils eine selbständige Gebührensatzung für die leitungsgebundenen (zentralen) Schmutzwasserbeseitigung und die mobilen (dezentralen) Schmutzwasserbeseitigung beschlossen.

Die Trennung in 2 Satzungen erfolgte vor dem Hintergrund, dass die gebührenrechtlichen (zentral oder dezentral) Anforderungen konkret in der jeweiligen Satzung geregelt sind. Für die Grundstückseigentümer besteht der Vorteil, dass diese in der jeweils für sie maßgeblichen Gebührensatzung die Regelungen nachvollziehen können.

Der Satzungsinhalt wurde redaktionell überarbeitet und ggf. den heutigen rechtlichen Anforderungen angepasst.



Neuregelungen ab 2022: Gebührensatzung dezentral

Ab 2022 werden für sogenannte „Extratouren“ außerhalb des Tourenplans keine Verwaltungsgebühren mehr erhoben.

Für alle Entsorgungsfahrten, die **mindestens fünf Werktage** vor dem Abfuhrtermin angemeldet und abgestimmt worden sind, und innerhalb der normalen Abfuhrzeiten (**Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr**) erfolgen, werden **keine gesonderten Gebühren** mehr erhoben.

Lediglich für Entsorgungsfahrten, bei denen die Frist von 5 Werktagen unterschritten wird (**kurzfristig zu erbringenden Leistungen**) bzw. die **außerhalb der normalen Abfuhrzeiten** durch den Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes realisiert werden, sieht § 4 der Gebührensatzung **Zuschläge zur Benutzungsgebühr** vor.

Neuregelungen ab 2022: Gebührensatzung dezentral



Die Zuschläge betragen:

- bei kurzfristig zu erbringenden Leistungen (je Anfahrt) 18,00 €
- bei Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit
(je Anfahrt) 120,00 €

Neuregelungen ab 2022: Gebührensatzung dezentral



Neuregelung Grundgebühren für Wochenend- und Freizeitgrundstücke

Die (unzulässige) Begünstigung der Eigentümer von Wochenend- und Freizeitgrundstücken für die nur teilweise Erhebung einer Grundgebühr wurde aufgehoben.

Die Vorhalteleistungen (die teilweise über die Grundgebühren finanziert werden) entstehen ganzjährig. Folglich ist die Grundgebühr – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung - auch ganzjährig zu erheben (ständige Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg).